

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

2. Jahrgang.

I. Stück.—Ausgegeben und versendet am 17. Jänner 1916.

1.

Massnahmen betreffend Abwehr von Infektionskrankheiten.

Da im ganzen Kreise stets eine grosse Anzahl Einwohner an Infektionskrankheiten leidet, ferner da der Zustand der öffentlichen Strassen, Plätze und Ablagerungsstätten in den Ortschaften ein derartiger ist, dass Infektionsstoffe leicht verbreitet werden, werden folgende Massnahmen zur Durchführung angeordnet:

1.) Die Strassen in den Ortschaften sind durch Schotterung mit Stein vor Wasser- und Kotansammlung zu schützen. Durch Anlage von Ablaufgräben muss das Wasser von der Strasse abgeleitet werden. Auf die Strasse darf sich Jauche aus Stallungen und Aborten nicht ergiessen.

2.) In jedem Hause ist im Hofe isoliert ein Abort mit einer aus Stein gemauerten Senkgrube zu errichten. Die Notdurft darf nicht im Hofe oder auf öffentlichen Plätzen oder Strassen verrichtet werden. Desgleichen dürfen Exkremente oder Abwässer der Haushaltungen **nicht** im Hofe oder auf der Strasse entleert werden, sondern sind dieselben in den Abort zu giessen.

3.) Dünger aus Stallungen, ferner allerhand feste Abfälle aus Haushaltungen müssen in einer separat anzulegenden Düngergrube gesammelt werden. Dieselbe muss eine aus Stein gemauerte Umrandung besitzen und darf deren Inhalt sich nicht in die Umgebung frei ergiessen.

4.) Die Aborte, Senk- und Düngergruben müssen vom nächsten Brunnen zumindest 10 m entfernt sein, damit der flüssige Inhalt derselben durch den Boden nicht durchsickern und dadurch das Brunnenwasser verunreinigen kann.

5.) Die Senkgruben müssen abgedeckt sein und darf deren Inhalt erst nach vorheriger Mischung mit Kalk auf Felder entleert werden. Zu diesem Behufe wird die Gemeinde verpflichtet, fahrbare Tonnen den Hauseigentümern beizustellen.

6.) Da die Übertragung von ansteckenden Krankheiten durch Berührung und dichtes Zusammenwohnen der Einwohner, sowie durch Unreinlichkeit der Wäsche, Kleider und Behausungen begünstigt wird, wird es den Einwohnern zur strengen Pflicht gemacht, sich täglich zu waschen, ihre Wäsche mindestens einmal wöchentlich zu wechseln, das Schuhwerk und die Kleider jeden Tag zu reinigen.

Da in den dicht bewohnten Häusern schlechte Luft sich bildet und für die Gesundheit nachteilig wirkt, ist ein Augenmerk auf die Lüftung der bewohnten Räume zu richten.

Alle diese Massnahmen, die auf Erhaltung der Gesundheit abzielen, haben die Mitglieder der Sanitätskommissionen zu überwachen und die Durchführung derselben zu veranlassen.

Es wird den Gemeindebehörden hauptsächlich die Herstellung der Ordnung in den Strassen, ferner das Überwachen der Errichtung von Aborten und Senkgruben zur Pflicht gemacht.

Das Kreiskommando wird jeden, der innerhalb von drei Monaten den im Punkte 1—5 angeordneten Massnahmen nicht Folge leistet, zur Verantwortung ziehen.

Von seiten der Gendarmerie ist eine strenge Kontrolle über die Dawiderhandelnden zu führen und jeder Übertretungsfall dieser Anordnungen zur Anzeige zu bringen.

2.

Herabsetzung der Getreidequote pro Kopf der Bevölkerung auf 250 gr. pro Tag.

Rücksichten höherer Natur haben das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin schon im jetzigen Zeitpunkte veranlasst, eine möglichst sparsame Gebahrung mit den vorhandenen Mengen an Brotgetreide in die Wege zu leiten.

Zu diesem Behufe wird auf Befehl des Militärgeneralgouvernements in Lublin Nr. 20.053 vom 25. Dezember 1915 für das ganze Gebiet des Militärgeneralgouvernements ab 1. Jänner 1916 pro Kopf der Bevölkerung eine tägliche Gebühr von 250 Gramm = 19½ Lot Brotfrucht (Weizen, Roggen) festgesetzt.

Demnach dürfen jetzt täglich von einer Person verzehrt werden:

200 g = 15½ Lot Roggen-oder Weizenmehl,
oder 225 g = 18½ Lot Roggenschwarzmehl,
„ 280 g = 22 „ Roggenbrot,
„ 315 g = 24 „ Roggenschwarzbrot.

Soweit es nur möglich ist, ist bei der Broterzeugung eine Sourrogierung des Brotmehles durch Beimengung von Kartoffelmehl, Kartoffelflocken bezw. gekochten Kartoffeln bis zum Ausmasse von 25% durchzuführen, um eine möglichste Streckung der vorhandenen Brotfruchtmengen zu erzielen. Dieses Sourrogatquantum ist in vorstehende Kopfquote von 250 g Getreide entsprechend einzurechnen.

Die Kopfquote pro 250 g Brotgetreide pro Tag gilt für die gesamte Bevölkerung ohne Unterschied des Alters.

Demzufolge haben alle Landwirte und sonstigen Besitzer von Getreide oder Mehl den Bedarf an Getreide für eigene Ernährung derart umzurechnen, dass für eine Person ohne Unterschied des Alters bis zur neuen Ernte 54 kg = 132 russ. Pfund verbleiben.

Alle Rettungskomitees haben auf Grund dieser neuen Bestimmungen den Bedarf an Getreide für ihre Gemeinden zu berechnen und das Resultat dem Kreiskommando zuversichtlich bis zum 20. Jänner 1916 bei Angabe der Bevölkerungszahl (Landbewohner und Bewohner von Marktflecken gesondert) bekanntzugeben.

Bei dieser Gelegenheit macht das Kreiskommando alle Landwirte auf den Ernst der Getreidefrage aufmerksam und fordert sie neuerdings auf, die nach der neuen Berechnung verbleibenden Getreideüberschüsse an die Getreidemagazine des k. u. k. Kreiskommandos abzuliefern. Alle Landwirte, ob Gross- oder Kleinbesitz, sollen bedenken, dass es Gewissenspflicht jedes Ein-

zelnen ist, alles entbehrliche Getreide für die Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

An die gesamte Bevölkerung des Kreises hingegen wendet sich das k. u. k. Kreiskommando mit der ernsten Mahnung, sich an die neubemessene Getreidemenge strenge zu halten, denn wer jetzt mehr Brot verbraucht als vorgeschrieben ist, wird vor der Ernte hungern!

3.

Vorschubleistung zur Flucht Kriegsgefangener.

Es sind Fälle vorgekommen, dass entwichenen Kriegsgefangenen von der Zivilbevölkerung Unterkunft gewährt und auf diese Weise denselben zur Flucht Vorschub geleistet wurde.

Die Bevölkerung des hiesigen Kreises wird darauf aufmerksam gemacht, dass in Hinkunft eine derartige Vorschubleistung zur Flucht Kriegsgefangener, sei es durch Gewährung von Unterkunft in Häusern, Ställen, Hütten usw. oder durch Abgabe von Zivilkleidern oder sonstwie, unnachsichtlich **auf das strengste** bestraft werden wird.

Es wird der Bevölkerung aufgetragen, über Kriegsgefangene, welche ohne Bewachung gesehen werden, unverzüglich dem Gemeindevorsteher, bezw. Sołtys oder der Gendarmerie Anzeige zu erstatten. Die Gemeindevorsteher und Sołtyse sind unter persönlicher Verantwortung verpflichtet, jeden zur Anzeige gebrachten, fluchtverdächtigen Kriegsgefangenen anzuhalten und dem nächsten Gendarmerieposten zu übergeben.

4.

Verlautbarung von Kundmachungen.

Behufs Ordnung des Verfahrens der Gemeindeämter betreffend die Verlautbarung und Plakatierung von ämtlichen Kundmachungen und anderen Anordnungen, werden die Gemeindeämter beauftragt, in Hinkunft diese Kundmachungen oder Anordnungen an entsprechenden Plätzen (Gemeindeämtern, u. s. w.) gehörig mit Kleister aufzukleben und nicht wie dieses bisher geschah durch Nagel anzuschlagen.

5.

Kundmachung
betreffend die Beschlagnahme von Rohhäuten.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Etappenoberkommandos Op. № 108.115. von 1915 (Militärgeneralgouvernement vom 29. November 1915 I. № 3511.) verfügt das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik, wie folgt:

1.) Sämtliche im Bereiche des Kreises bei Händlern und Fleischhauern bereits vorhandene, bei Verwahrern hinterlegte und die bei den Schlachtungen gewonnenen Rohhäute von Rindern, Kälbern, Pferden und Schafen werden für Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

Alle früher von anderen Behörden oder Organen vorgenommenen Beschlagnahmen treten hiemit ausser Kraft.

2.) Alle Händler, Fleischhauer, Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung, dann am 1. und 16 jeden Monates beim k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik schriftlich den Vorrat an solchen Rohhäuten nach Art, Anzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen sind die Formulare beim k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik zu beziehen.

3.) Das Verfügungsrecht über alle zur Anzeige gebrachten Vorräte steht ausschliesslich nur dem k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik zu.

4.) Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf an einem anderen als an die unter Punkt 5) ge-

nannten Einkäufer, jede Verschleppung und jedes Verbergen von den genannten Rohhäuten ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten vom k. u. k. Kreiskommando bestraft.

Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von den ihm bekannten anmeldungspflichtigen und nicht angezeigten Rohhäutevorräten dieser Art, dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich. Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5 % des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

5.) Die beschlagnahmten Rohhäute dürfen nur an die vom k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik legitimierten Einkäufer verkauft werden.

Das k. u. k. Kreiskommando erteilt den Einkäufern mit deren Fotographie versehene Legitimation, mit halbjähriger Giltigkeitsfrist.

6.) Der vollzogene Verkauf ist dem k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik unter Angabe der Art, Anzahl, des Verkaufsbetrages und des Lagerortes der verkauften Rohhäute, sowie des Namens und Wohnortes des Einkäufers sofort schriftlich anzuzeigen.

Diese Anzeigen hat der Einkäufer mitzuunterfertigen.

Die Formulare hiezu sind vom k. u. k Kreiskommando in Wierzbnik zu beziehen.

7.) **Vorgang beim Verkauf:**

Die Einkäufer haben sich unter Verweisung ihrer Legitimation beim Kreiskommando, in dessen Bereich sie Käufe vorzunehmen beabsichtigen, zu melden.

Das Kreiskommando wird ihnen Aufschluss über die beschlagnahmten Rohhäute auf Grund seiner Evidenzführung geben.

Sie sind verpflichtet, die beim Kreiskommando einzusehenden Höchstpreise in Verbindung mit den Usanzen nicht zu überschreiten und den Verkaufspreis vor dem Besitzwechsel dem Häuteeigner einzuhändigen.

Die vom Verkäufer auszufertigende und dem Einkäufer auszufolgende saldierte Rechnung hat nach Art und Anzahl der verkauften Rohhäute getrennt, den bezüglichen Verkaufspreis zu enthalten. Auf Grund dieser Rechnungen erteilt das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik dem Einkäufer die Abfuhrs- bezw. Ausfuhrsbewilligung bei Bahntransporten durch Kontrasignierung des Frachtbriefes, bei Landfrachten durch Ausfertigung und Ausfolgung eines kurzbefristeten Transportscheines.

Weigert sich der Häuteeigner die beschlagnahmten Rohhäute zum normierten Höchstpreise unter Berücksichtigung der Usanzen zu verkaufen, so ist die Intervention des k. u. k. Kreiskommandos anzurufen, welches endgiltig und unanfechtbar entscheidet.

8.) Einkäufer, welche sich gegen die vorstehenden Bestimmungen vergehen, verfallen, insoferne nicht eine strafgerichtliche Verfolgung dadurch begründet erscheint, der unter Punkt 4 genannten Strafe.

9.) Derselben Strafe verfallen diejenigen Lederfabriken (Gerbereien), welche ungerechtfertigte, in keinem Verhältnisse zu ihren Betriebsmöglichkeiten stehende Anhäufungen von Rohhäuten vornehmen.

Die hiesige Anordnung vom 3. November 1915 E. № 648 wird gleichzeitig ausser Kraft gesetzt.

Die Einkäufer von Rohhäuten sollen sich schriftlich beim k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik melden.

Höchstpreise

für

1) Rindshäute (Kuh, Ochs und Kalbin)

BESCHAFFENHEIT		Preis für das Kg.			ANMERKUNG
		K	h		
grün, ungesalzen, koth-blut-und wasserfrei, ohne Knochen, Schweifbein, Vormaul und Klauen		1	90	Abzüge je pro Haut für vereinzelte Engerlinge . . 3 K für ein Loch oder Schnitt im Kern 2 „ „ „ „ „ ausserhalb des Kernes 1 „	
gesalzen, salzfrei vorgewogen,*) kothfrei, ohne Knochen, Schweifbein, Vormaul und Klauen, einschliesslich Salzgeld		2	15		*) Unter „salzfrei vorgewogen" ist zu verstehen, dass die Haut mindestens 10 Tage gesalzen und das Salzwasser abgelaufen ist.
vollkommen trockene, ungesalzen, kothfrei, ohne Knochen, Schweifbein, Vormaul und Klauen		3	80		
Stiere um 7 % Büffel um 30 %	weniger als die vorgenannten Höchstpreise bei gleichbleibenden Bedingungen				

2) Kalbsfelle:

BESCHAFFENHEIT			Preis für das Stück			ANMERKUNG
			K	h		
grün ungesalzen	bis 3 Kg.	Prima-Qualitätsbedingungen wie bei Rindshäuten.	4		Abzüge: Pro Haut u. Loch 50 Heller	Bemerkung: 10 % Zuschlag zum Gewicht.
	über 3 Kg. bis 4 Kg.		5	50		
	über 4 Kg. aufwärts		7			
salzfrei vorgewogen *) (einschl. Salzgeld) *) d. h. die Haut muss mindestens 10 Tage gesalzen u. das Salzwasser abgelaufen sein.						
vollkommen trockene	bis $1^1/_4$ Kg.		4			
	über $1^1/_4$ bis 2 Kg.		6			
	über 2 Kg. aufwärts		7			
Scherflinge (ungeborene), unterliegen einer besonderen Bewertung!						

3) Rosshäute:

BESCHAFFENHEIT		Preis für das Stück		ANMERKUNG	
		K	h		
grün oder gesalzen	bis 200 cm. Länge	15	—	Abzüge Je pro Haut für ein Loch oder Schnitt im Kern . . 2 K. für ein Loch oder Schnitt ausserhalb des Kernes 1 K.	vom Ohr bis zur Schwanzwurzel gemessen!
	über 200 cm. Länge	20	—		
		Preis für das Kg.			
		K	h		
vollkommen trockene kothfrei, ungesalzen, ohne Knochen und Hufe:		2	90		

4) Schaffelle rohe:

BESCHAFFENHEIT		Preis für das Stück		ANMERKUNG
		K	h	
Geschorene		1	50	
Ungeschorene	Prima	4	50	Sollte die dem Fell anhaftende Wolle einen höheren Preis rechtfertigen, so kann ein solcher vereinbart werden.
	Sekunda	3	50	

Allgemeine Bestimmungen:

Stark beschädigte, lassige gesalzene und nachher getrocknete oder ansonsten den für Primahäute genannten Bedingungen nicht entsprechende Rinds-, Stier-, Büffel- und Rosshäute, Kalbfelle sowie die Follenhäute unterliegen besonderer Minderbewertung.

Diese Höchstpreise treten mit dem Tage der Verlautbarung der Kundmachung in Kraft.

Name:

Wohnort:

Lagerort:

Kreis:

VERKAUFS-ANZEIGE.

An .... habe ich (wurde) mit dem vom k. u. k. Kreiskommandos legitimierten Einkäufer Herrn .... aus .... folgenden (r) Verkauf abgeschlossen:

GATTUNG		Stückzahl	Verkaufsbetrag		Verkäufer		Anmerkung
			Kr. (Rub.)	Hel. (Kop.)	Name	Wohnung	
Rindshäute							
Stierhäute							
Büffelhäute							
Kalbsfelle							
Rosshäute							
Schaffelle	a) Ungeschoren						
	b) Geschoren						

Unterschrift des Einkäufers:

Unterschrift des Verkäufers:

.... am ....

Name: ______________________

Wohnort: ______________________

Lagerort: ______________________

Kreis: ______________________

Rohhäute — Anzeige

In meinem Lager sind am .... vorhanden.

Gattung	Stückzahl	Eigentümer *)	
		Name	Wohnung
Rindshäute grüne und gesalz.			
Rindshäute trockene			
Stierhäute grüne und gesalz.			
Stierhäute trockene			
Büffelhäute grüne und gesalz.			
Büffelhäute trockene			
Kalbsfelle grüne und gesalz.			
Kalbsfelle trockene			
Rosshäute grüne und gesalz.			
Rosshäute trockene			
Schaffelle – Ungeschoren – grüne und gesalz.			
Schaffelle – Ungeschoren – trockene			
Schaffelle – Ungeschoren –			
Schaffelle – Geschoren – grüne und gesalz.			
Schaffelle – Geschoren – trockene			
Schaffelle – Geschoren –			

Unterschrift:

....

*) Nur von Verwahrern auszufüllen.

6.

Vorschriften für die Strassenpolizei.

1.) Die Beschädigung der Strassen und öffentlichen Wege, wie auch aller zugehörigen Bauobjekte und Einrichtungen (Brücken, Durchlässe, Gräben u. s. w.) ist strenge verboten. Die Ablagerung von Dünger, Baumaterial u. s. w. auf den Strassen und öffentlichen Wegen ist ebenfalls untersagt. Es ist auch verboten das Weiden der Tiere in Strassengräben und Vernichtung des dort aufwachsenden Grases.

2.) Es ist verboten, auf den Strassen und Wegen Baumstämme und andere solche schwere Gegenstände zu schleppen, welche die Wege beschädigen könnten. Dies wäre nur in der Winterszeit und nur dann zulässig, wenn die Strassen so mit Schnee bedeckt sind, dass sie dadurch keinen Schaden leiden können.

3.) Bespannte oder nicht bespannte Wägen, wie auch die Pferde allein dürfen auf den Wegen ohne Aufsicht nicht zurückgelassen werden, ausgenommen es betrifft einen Unglücksfall. In diesem Falle kann ein Wagen auf kurze Zeit auf der Strasse zurückgelassen werden, nachts muss derselbe jedoch durch Laternen beleuchtet sein.

4.) Das Pferdefüttern auf der Strasse ist verboten.

5.) Der Kutscher darf während der Fahrt weder schlafen, noch betrunken sein. Zuwiderhandelnde werden strenge bestraft.

6.) Das Mitführen von nicht eingespannten, freilaufenden Pferden hinter dem Wagen ist verboten.

7.) Peitschenknallen in den Dörfern und Städten, wie auch beim Begegnen mit anderen Fuhrwerken ist verboten.

8.) Es ist verboten, auf den Strassenbanquetten, sowie Gehsteigen (Trottoirs) in den Städten zu fahren und zu reiten.

9.) Auf den Strassen, Gassen und öffentlichen Wegen ist links zu fahren und auch auf dieser Seite auszuweichen, hingegen hat das Vorfahren stets r e c h t s stattzufinden. Bei Fahrten über Brücken, wie auch den in schnellem Trab fahrenden Wägen darf jedoch nicht vorgefahren werden. Den Post- und Sanitätswägen, sowie der Feuerwehr ist auszuweichen bezw. vor denselben zu halten. Ebenso ist das Hineinfahren in marschierende Truppenabteilungen strenge untersagt.

10.) Beim Einbiegen von einer Gasse in eine andere, bei Strassen- und Gassenkreuzungen, ferner beim Passieren von Brücken und während eines Schneegestöbers ist die Fahrt nur im Schritt gestattet.

11.) Jedes Fuhrwerk muss mit einer den Vor- und Zunamen des Eigentümers tragenden Adressentafel und in der Nacht mit einer brennenden Laterne versehen sein.

12.) Bei Schlittenfahrten haben die Pferde Glocken zu tragen.

13.) Irgendwelche Beschädigungen von Orientierungstafeln, Wegzeigern, Kilometer- (Werst-) Säulen u. dgl., wie auch alle Übertretungen obiger Vorschriften werden vom k. u. k. Kreiskommando aufs strengste bestraft.

14.) Es ist Pflicht der Gemeindevorstände und deren unterstehenden Organen (Sołtyse, Aufseher, Gemeindepolizisten u. s. w.), für genaue Beobachtung obiger Vorschriften Sorge zu tragen und im Übertretungsfalle durch die Ortsbevölkerung die Schuldigen zur strengen Verantwortung heranzuziehen.

7.

Ernährung der Pferde und des Viehes bis zur nächsten Ernte.

Die Futtermittel—namentlich Hafer und Heu—sind in sehr geringen Mengen vorhanden, Kraftfuttermittel schwer oder gar nicht zu beschaffen.

Hafer fehlt auch zur Aussaat im Frühjahr, deswegen kommt er als Futtermittel gar nicht in Betracht. Mit dem Hafer muss deswegen gespart werden und jeder Landwirt ist verpflichtet, den in seinem Besitze befindlichen Hafer vor allem anderen für die Frühjahrsaussaat aufzubewahren, erübrigenden Hafer aber an die Militärmagazine zu verkaufen, damit dieser als Saatgut solchen Landwirten zur Verfügung gestellt werden kann, welche keinen Hafer zur Aussaat haben werden.

Landwirte, sparet daher mit dem Hafer, denn von auswärts werdet Ihr ihn nicht bekommen!

Trotz dieses Futtermangels müssen die Pferde und dann das Vieh bis zur Weide, respektive bis zur nächsten Ernte durchgebracht werden. Als Hauptfuttermittel stehen in diesem Winter die Kartoffeln den Landwirten zur Verfügung. Dieselben werden von den Pferden und vom Vieh, entsprechend zubereitet, gerne genommen.

Es ist durchaus nicht notwendig, gedämpfte Kartoffeln zu verfüttern; jedenfalls müssen dieselben gewaschen werden. Gut ist es, dieselben zu zerkleinern und so zu verfüttern.

Tagesration für Pferde : 6 — 9 kg. = 15—22 russ. Pfund; für Vieh, je nach der Milchergiebigkeit, 6 — 12 kg = 15 — 30 russ. Pfund.

Die Tiere sind nach und nach an die volle Portion zu gewöhnen, damit Verdauungsstörungen verhütet werden.

Für Futter- und Zuckerrüben gilt dasselbe, wie für Kartoffeln. Tagesration bei Futterrüben: bis zu 18 kg = 45 russ. Pfund; bei Zuckerrüben 3 — 5 kg = 7 ½ — 12 ½ russ. Pfund.

Das Heu darf nur durch Pferde verfüttert werden, und zwar 2 kg = 5 russ. Pfund täglich.

Dem Vieh darf Heu wegen grossen Mangels desselben nicht verabreicht werden.

In diesen für die Landwirtschaft so schweren Zeiten sind Futtermittel intensiv zur Verfütterung heranzuziehen, welche in normalen Zeiten von den Landwirten als minderwertig betrachtet und infolgedessen mit ihnen wenig gerechnet und hausgehalten wird.

Zu diesem Futtermittel gehört in erster Linie das Hafer- und Gerstenstroh, in zweiter Linie das Weizenstroh und schliesslich die Spreu dieser Feldfrüchte. Namentlich das Hafer- und Gerstenstroh ist jetzt wertvoll und muss für Vieh das Heu ersetzen. Deswegen muss jetzt mit diesem Stroh sehr sparsam umgegangen werden. Am besten ist es, dasselbe in Bündeln, so wie Heu zu binden und aufzubewahren.

Auf diese Art verhütet man die Verschwendung dieses jetzt wertvollen Futtermittels. Auch das Weizenstroh ist ähnlich zu behandeln und den Tieren für die Nacht zu verabreichen.

Tagesration für Hafer- und Gerstenstroh:

Für Pferde 4 kg = 10 russische Pfund, für Vieh 6 kg. = 15 russische Pfund;

Weizenstroh: für Pferde 6 kg = 15 russische Pfund, für Vieh 8 kg = 20 russische Pfund.

Was die Spreu anbelangt, so ist dieselbe anstatt Häcksel für Pferde und auch für das Vieh sehr gut verwendbar.

Die zerkleinerten Kartoffeln werden mit Spreu gemengt und so den Tieren vorgesetzt. Kleine Landwirte, welche doch eine geringe Anzahl von Tieren zu versorgen haben, machen die Spreu schmackhafter, wenn sie dieselbe mit heissem Wasser abbrühen und so dem Vieh vorsetzen. Wenn man der abgebrühten Spreu etwas Kleie beimengt, so macht man sie zum schmackhaften Futter. Tagesration : 2 — 4 kg = 5—10 russische Pfund.

Als Kraftfuttermittel stehen den Landwirten im beschränkten Masse Kleie und etwas Ölkuchen zur Verfügung.

Nicht allen Landwirten werden diese Futtermittel in genügender Menge zugänglich sein und deswegen muss mit ihnen sehr sparsam umgegangen werden.

Tagesration pro Stück : ½ — 1 kg = 1 ¼—2 ½ russ. Pfund.

Es ist ein altes Sprichwort, dass gute Wartung der Haustiere das halbe Futter ersetzt. Und auf diese gute Wartung von Pferd und Vieh-speziell in diesem Winter, wo die Tiere in vielen Fällen keine guten Stallungen haben, wo mit Streustroh gespart werden muss oder solches überhaupt nicht vorhanden ist—will das k. u. k. Kreiskommando alle Landwirte besonders aufmerksam machen.

Die Tiere, ob Pferd oder Kuh, müssen sorgfältig geputzt werden. Hiezu genügen Strohwische.

Durch kräftiges Abreiben mit denselben wird das Tier geputzt und warm erhalten. Es darf nicht vorkommen, dass Kühe auf den Markt gebracht werden—wie dies hier zumeist vorkommt-welche ganz mit eigenem Kot verunreinigt sind. Wenn dieser Kot wochenlang an den Haaren der Kühe klebt, so verliert die Kuh schliesslich die Haare und friert.

Die unrein gehaltenen Tiere werden missmutig, lassen die Köpfe hängen, die Kühe geben weniger Milch.

Je grösser die Not und je weniger Futter, desto besser und reiner gepflegt sollen die Tiere sein. Futter- und Streustrohmangel und schlechte Ställe sind kein Grund, um faul und unreinlich zu sein—und jeder Landwirt, der seine Tiere nicht putzt, muss der Faulheit beschuldigt werden.

Das k. u. k. Kreiskommando wird sich auf Märkten und bei sonstigen Gelegenheiten die Überzeugung verschaffen, ob die Landwirte der obigen Aufforderung nachkommen und wird die Besitzer von unrein gehaltenen Tieren vom Markte ausschliessen.

Die Wójte und sonstigen Leute, denen das Wohl der Landwirtschaft am Herzen liegt, werden hiemit aufgefordert, belehrend einzugreifen.

8.

Verhütung der Verbreitung des Fleckfiebers.

Zur Verhütung der Verbreitung des Fleckfiebers wird Nachstehendes angeordnet:

1.) Allen Einwohnern, hauptsächlich jedoch den Militärpersonen ist es strengstens verboten, jene Häuser, in welchen Fleckfieber aufgetreten ist, zu betreten.

Ebenso ist das Besorgen von Einkäufen jeder Art in diesen Häusern untersagt.

2.) Die Häuser, in welchen Fleckfieber aufgetreten war oder in Hinkunft auftritt, sind vom Gemeindeamt oder vom Soltys durch deutliche Aufschriften in deutscher und polnischer Sprache auf der Aussenseite des Wohngebäudes beim Eingange kenntlich zu machen.

Diese Aufschriften sind auf rotem Papier anzubringen.

Geschäfte, in welchen Fleckfieber aufgetreten ist, sind zu sperren und dürfen von Niemandem betreten werden, bis der Kranke genesen und Desinfektion durchgeführt wurde.

3.) Die Gendarmerie hat strenge zu kontrollieren, dass diese Anschlagzettel in der Absicht, sich der weiteren Beobachtung zu entziehen, eigenmächtig nicht entfernt werden.

4.) Die Desinfektion der Unterkünfte hat auf folgende Weise zu geschehen:

Die Wohnung muss zuerst gelüftet werden, sämtliche Sachen, die der Kranke berührt hat, wie Essgeräte, Hand-, Sacktücher, Bett- und Leibwäsche, leerer Strohsack müssen ausgekocht, das Stroh aus dem Strohsack verbrannt werden, die Möbel der Zimmer mit 3%-iger Karbollösung abgewaschen und die Wände des Zimmers mit Kalk geweisst werden.

Diese Desinfektion ist von der Gemeinde zu überwachen, das nötige Material ist von der Gemeinde beizustellen (Kalk, Karbol u. s. w.).

5.) Jede Flecktyphus verdächtige Militärperson ist sofort in einem Isolierraum zu isolieren, die übrige Mannschaft durch 14 Tage zu kontumazieren, die Militärunterkünfte zu desinfizieren.

6.) Jeder nach Fleckfieber genesene Kranke muss durch 14 Tage isoliert bleiben und erst nach Desinfektion der Wohnung und seiner Effekten, sowie nach einem Reinigungsbad, kann die Kontumaz aufgehoben werden.

9.

Leichenaufbahrung.

Die Leichenaufbahrung in den Kirchen wird im Sinne des § 13 des österr. Gesetzes vom 14. April 1913, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, und zufolge Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 10. Dezember 1915, Z. 11.693 in nachstehender Weise geregelt:

Leichen von an Fleckfieber, Blattern, asiatischer Cholera, Pest verstorbenen Personen sind mit tunlichster Beschleunigung in eine Leichenkammer zu überführen.

Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Milzbrand oder Rotz kann gleichfalls die Überführung der Leichen von Personen, die von einer dieser Krankheiten hingerafft worden sind, in eine Leichenkammer angeordnet werden. Wenn die Überführung in eine Leichenkammer nicht erfolgen kann, so ist die Leiche bis zur Beerdi-

gung in der Weise abgesondert zu verwahren, dass unberufene Personen zu derselben keinen Zutritt erhalten.

In allen diesen Fällen kann eine Leiche in der Kirche nicht aufgebahrt werden.

10.

Steckbrief.

Anton Bromirski, 22 Jahre alt, in Opatów geboren, in Doły Biskupie, Gemeinde Kunów, Kreis Opatów wohnhaft, röm. kath., ledig, Schlosser, kleine Statur, blonde Haare, blonde Augenbrauen, blaue Augen, ovales Gesicht, spricht polnisch, wegen des Verdachtes des Raubes in Untersuchung, ist am 2. Dezember 1915 aus dem Feldarreste in Opatów entsprungen.

Im Betretungsfalle wolle er verhaftet und dem Mil. Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów eingeliefert werden.

11.

Steckbrief.

Der mit dem Urteile des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik G. z. K $\frac{25}{18}$/15 vom 29. Dezember 1915 wegen des Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahl zum einjährigen verschärften Kerker verurteilte Bäckergehilfe Anton Gutkowski, ist am 2. Jänner l. J. aus dem Feldarreste in Wierzbnik entsprungen.

Gutkowski ist aus Radom in Polen gebürtig, Sohn der Eheleute Adalbert und Josefa, nach Radom zuständig und zuletzt dortselbst wohnhaft, 30 Jahre alt, röm. kat., verheiratet Bäckergehilfe von Profession, wegen Diebstahls vorbestraft.

Derselbe ist mittelgrosser Statur, hat längliches Angesicht, blaue Augen, dunkle Haare, Augenbrauen, ebensolchen kleinen Schnurrbart, spricht polnisch und russich.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem obgenannten Gutkowski zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Feldarreste des k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

12.

Steckbrief.

In der Nacht zum 24. November 1915 erschien ein unbekannter Mann bei den in Biskupice, Gemeinde Filipowice, Kreis Pińczów, wohnhaften Johann und Marianna Zachara und entlockte ihnen einen Betrag von 425 Rubeln, indem er sich ihnen als Polizeimann vorstellte, eine Hausdurchsuchung unternahm und ihnen vorspiegelte, er nehme diesen Betrag als Kaution für den von ihrem Sohne durch Brandlegung des Herrenhauses in Koszyce verursachen Schaden. Mit dem saisirten Gelde ging der unbekannte, nachdem er ihn begleitenden Johann Zachara unterwegs ins Wasser hineingestossen, in unbekannter Richtung durch.

Personsbeschreibung.

Mittelgross, ca 24 Jahre alt, schlank, längliches Gesicht, blaue Augen, blondes Haar; Kleidung: schwarzer Anzug, schwarze Röhrenstiefel, schwarzer Hut mit breitem Rand, hechtgraue Pelerine.

Waffen: Revolver und Bajonett.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Unbekannten zu forschen, ihn im Falle der Betretung zu verhaften und dem k. u. k. Militärgericht in Pińczów einzuliefern.

13.

Steckbrief.

Am 30. Oktober l. J. abends haben ca 10. bewaffnete Banditen den Meierhof in Mirogonowice überfallen und 4.800 Rubel, 4.800 Mark, Pretiosen im Werte von ca. 3.500 Rubel, einen

grünen Sportanzug, eine Haarschneidemaschine und 4 Rasiermesser, ein von der Firma Bienkowski, geraubt.

Personsbeschreibung von 4 Banditen:

1. mittelgross, blond, bartlos, blatternarbig, das Gesicht von kränklichem Aussehen, ca. 30 Jahre alt, er trug eine schwarze jüdische Kappe;

2. mittelgross, blasses, bartloses Gesicht, ca. 20 Jahre alt; war bekleidet mit schwarzem, weichem Hut, langem Pelz mit grauem Überzug und hohen Stiefeln;

3. gross, schwarze Haare, ohne Schnurrbart, längliches Gesicht, ca. 20 Jahre alt, mit schwarzer Pelzmütze, dunklen Kleidern, Stiefeln bekleidet;

4. gross, volles Gesicht, rote Gesichtsfarbe, dunkelblond, blonder herabhängender Schnurrbart, ca. 24. Jahre alt, mit grauer Sportkappe, dunkelgrauem Anzug, hohen Stiefeln bekleidet, am Halse ein blaues kariertes Halstuch.

Personsbeschreibung der übrigen Banditen fehlt.

Im Betretungsfalle verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów einliefern.

14.

Bestrafungen.

Mit dem Urteile des Militärgerichtes in Wierzbnik vom 29. Dezember 1915. wurden der Taglöhner Paul Marszałek und der Bäcker Anton Gutkowski wegen des Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahle, begangen im Oktober 1915 dadurch, dass sie ein vom Diebstahl herrührendes Gespann, bestehend aus einem Wagen, zwei Pferden und Geschirr im Werte von über 600 Kronen an sich gebracht und verhehlt haben, wiewohl es ihnen aus dem Werte des erwähnten Gespannes bekannt war, dass der Diebstahl auf eine Art, die ihn zum Verbrechen eignet, begangen wurde — mit dem einjährigen verschärften Kerker bestraft.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ELIAS PALICZKA m. p.

Oberst.

Druk. ST. SWIĘCKI, KIELCE.